

Satzung des Vereins „Hilfe für Flüchtlinge e.V.“

Neufassung der Satzung: 19.07.2019

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hilfe für Flüchtlinge e.V.“, er ist weltanschaulich neutral und überparteilich.
- (2) Er hat seinen Sitz in Porta Westfalica.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Oeynhausen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebenssituation der Geflüchteten und ihrer Angehörigen, sowie eine Unterstützung in sozialen, bürokratischen und sonstigen Fragen. Ferner fördert er die gegenseitige Akzeptanz zwischen Geflüchteten und Einheimischen.
- (2) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig: In Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen und der Stadt Porta Westfalica wird der Verein besonders darum bemüht sein:
 - durch seine Öffentlichkeitsarbeit die Situation der hier lebenden Geflüchteten stärker in das Bewusstsein der BürgerInnen zu rufen,
 - durch Sachspenden mögliche Mängel zu beseitigen und so zur Verbesserung und Instandsetzung der Unterbringungen der Geflüchteten beizutragen,
 - durch geeignete Maßnahmen die Integration der Geflüchteten und ihrer Angehörigen zu unterstützen und zu fördern.
 - Außerdem soll eine individuelle Unterstützung der Geflüchteten zum Beispiel durch Beratung und Begleitung bei Behördengängen gefördert werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag zusätzlich durch die gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Antragsannahme durch den Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Eine Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nicht.
- (5) Jede natürliche oder juristische Person kann Fördermitglied des Vereins ohne Stimmrecht werden.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Bei Widerspruch des Mitglieds binnen vier Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Mitgliedschaft ruht bis zu einer Entscheidung.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der jährliche Beitrag ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Für Neumitglieder wird er fällig mit Zugang der Vorstandsentscheidung beim Mitglied.
- (2) Kommt das Mitglied der Zahlungspflicht des Beitrags nicht fristgerecht nach, ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die zweimalige Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags führt automatisch zum Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens dem 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Angelegenheiten des Vereins werden durch den Vorstand besorgt. Ordnet die Mitgliederversammlung bestimmte Angelegenheiten durch Beschlüsse, so obliegt deren Durchführung dem Vorstand. Der Vorstand haftet nicht gegenüber dem Verein für Schäden auf Grund leichter Fahrlässigkeit.

(4) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss wird durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen im Rahmen der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung getroffen. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln und in geheimer Wahl für ein Jahr gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Für den Fall, dass keine Einigkeit in der Beschlussfassung erzielt werden kann, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Anwesenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die nichtöffentliche Versammlung von Vereinsmitgliedern zu einem bestimmten Termin, der eine ordnungsgemäße Ladung aller Vereinsmitglieder zu diesem Termin vorangegangen ist. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einberufung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand hat alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung zu laden. Die Frist beginnt mit dem auf die Einladung folgenden Tag.
- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Das Vorliegen eines solchen Vereinsinteresses wird vom Vorstand durch Beschluss festgestellt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu entnehmen sein.
- (6) In den Fällen des § 8 Abs. 4 u. 5 der Satzung hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Einberufung gilt § 8 Abs. 2 der Satzung entsprechend.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Handzeichen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für die Änderung des Vereinszwecks (s. § 8 Abs. 10) oder die Auflösung des Vereins (s. § 8 Abs. 11).
- (8) Der Vorstand leitet die Versammlung. Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, aus dem sich die Anwesenheit, die Tagesordnung, sämtliche Gegenstände, die Beschlüsse und der Verlauf der Versammlung ergeben müssen.
- (9) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (10) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen.
- (11) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Pro Asyl, im Falle der zwischenzeitlichen Auflösung der Stiftung geht das Vermögen an die SOS Kinderdörfer. Die jeweilige Organisation hat das Geld ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.